

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1799)

**Artikel:** Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an den grossen Rath  
**Autor:** Glayre / Mousson  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542649>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Kuhn stimmt Carrard bey; weil der Friedensrichter keinen Schreiber hält, und also die Behandlung des Streits vor demselben nicht als die Grundlage des künftigen Prozesses angesehen werden kann, so findet er Michel's Antrag nicht anwendbar: dagegen ist eine andere geringe Abänderung nothwendig, durch die bestimmt werden muss, daß die Akten denjenigen Tag wo die Vorladung erhalten wird, bey dem Gerichtsschreiber niedergelegt werden. In Rücksicht Leglers Bemerkungen ist offenbar, daß Handelsstädte nicht mit den Formen die für Hirtenvölker genügend sind, sich befriedigen können, und da in denjenigen Cantonen, wo so einfache Rechtsformen waren, immer wieder Revision erhalten werden könnte, so waren Prozesse keineswerts so kurz wie man immer darstellen will, dann er denkt es sey besser einen Streithandel gleich beym ersten Verfahren desselben, mit gleicher Sorgfalt zu behandeln, statt immer wieder neuerdings auf denselben zurückzukommen.

Ammann will die Aktenstücke nur dem Präsident beym Begehrn der Vorladung vorweisen, nicht aber beym Gerichtsschreiber niederlegen lassen.

Schlumpf stimmt Carrard und Kuhn bey, wünscht aber eine bestimmtere Abfassung des §.

Michel fühlt, daß er ein wenig neben das Ziel geschossen hat, und zieht seinen Antrag zurück, und da er denkt, auch Amman sey nicht im rechten Glaise, so hofft er das auch er nicht auf seinen Antrag beharrten werde.

Kuhn legt folgende Redaction vor: „Der Kläger soll ehe er die Bewilligung der Vorladung bey dem Gerichtspräsident herausnimmt, oder spätestens am Tage ihrer Herausnahme, die Originaltitel, auf welche er seine Klage gründen will, in der Gerichtsschreiber niederlegen.“

Andrerwerth widersezt sich dem § und stimmt Ammann bey. Kellstab stimmt ganz Kuhn bey, dessen Antrag angenommen wird.

Kuhn fodert nun auch einen neuen §, der bestimmet daß der Beklagte das Recht habe diese Akten einzusehen und sich Abschriften davon zu verschaffen. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Vollziehungs-Direktorium übersendet folgende Botschaft,

Das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik,

An den großen Rath.

Bürger Repräsentanten!

Das Gesetz bestimmt den Mitgliedern des vollziehenden Direktoriums und seinen Ministern eine freye, auf Unkosten der Nation zu beziehende Wohnung.

Beym Mangel von Nationalgebäuden, welche zu dem Ende hätten dienen können, haben die ersten und fünf der letztern, Partikularhäuser einnehmen müssen; in dem nemlichen Falle befindet sich der oberste Gerichtshof mit seinem Versammlungsort und der Gerichtsschreiber für seine Wohnung.

Für alle diese Vermietungen sind, zwey bereits abgeschlossene Akkorde ausgenommen, die Bedinge erst noch festzusezen, und da der Gegenstand die Entschädigung öffentlicher Beamten ansieht, so übergiebt das Vollziehungs-Direktorium denselben Eurer Entscheidung.

Bey der grossen Ungleichheit der von den Eigenthümern gemachten Forderungen müßte ein gleichförmiger und nicht willkürlicher Maasstab für die Bestimmung der Miethzins zum Grunde gelegt werden; dieser fand sich allein in dem Werthe der Häuser, die zu dem Ende von Sachverständigen theils im Namen der Regierung, theils von Seite der Eigenthümer untersucht und nach ihrem gegenwärtigen Preise geschätzt worden. Dabei konnten nur diejenigen Bauveränderungen, die zwar nicht beträchtlich von den Eigenthümern selbst bestritten worden, als Vermehrung des Grundwertes in Ansatz gebracht, und müssten die auf öffentliche Unkosten ergangenen völlig weggelassen werden. Jedoch ist das Resultat dieser Schätzung auf eine Weise ausgefallen, daß es nach dem Eingeständnisse mehrerer Eigenthümer ihren eigenen Ansatz noch übersteigt. Um so viel mehr schien das Verhältnis der fünf vom Hundert des Kapitalwertes, bey dessen gewöhnlicher Befolgung aber die dem Eigenthümer zufallenden Unterhaltungskosten mit in Rechnung gebracht sind, zum Maasstab der Miethzins angenommen, und die letztern auf diesem Fusse den Hauseigenthümern angeboten werden zu können.

Der Erfolg dieser Unterhandlung wird Euch, Br. Repräsentanten, in dem beyliegenden Verzeichnisse vor Augen gelegt, welches zur nothwendigen Vergleichung die Schätzung der Häuser, den zu fünf vom Hundert ihres Wertes berechneten Miethzins, die anfänglichen und auch jetzt noch bestehenden Forder-

rungen der Eigenthümer und die Gründe ihrer Be-öffentlichen Beamten, welche das innliegende Verzeich-  
dingungen enthält, und Euch zu einer der Sache an-nisj enthält, sollen abgeschlossen werden.  
gemessenen Entscheidung in den Stand setzen soll.

Das Völzehungs - Direktorium ladet euch daher  
ein zu bestimmen, wie über die streitigen Mietzinse  
endlich entscheiden, für wie lange und unter welchen  
Bedingen die Mietthafte für die Wohnungen der

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums

G l a y e.

Im Namen des Direktoriums der Generalsekretär

M o u s s o n.